



Parkplatzordnung

Dieser Parkplatz ist Eigentum der Ärztekammer Berlin (ÄKB), Friedrichstr. 16, 10969 Berlin. Mit Befahren des Parkplatzes gelten die nachfolgenden Regelungen für die Nutzer des Parkplatzes (Parkplatznutzer). Nachfolgende Regelungen für Kraftfahrzeuge gelten sinngemäß für Fahrräder. Die Zufahrt und das Gelände sind videoüberwacht.

1. Allgemein

Mit dem Befahren des Parkplatzes kommt ein Vertrag zwischen der Ärztekammer Berlin und dem Parkplatznutzer über die Nutzung des Parkplatzes (Nutzungsvertrag) zustande. Die nachstehenden Bedingungen werden Bestandteil dieses Vertrages. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Ärztekammer Berlin übernimmt demgemäß für Fahrzeuge keinerlei Obhutspflichten. Stellplätze für außerordentlich gehbehinderte Besucher (amtlicher blauer Parkausweis) der Ärztekammer Berlin stehen in der neben dem Parkplatz befindlichen Tiefgarage zur Verfügung.

2. Nutzungseinschränkungen

Der Parkplatz steht ausschließlich Besuchern der Ärztekammer Berlin und Personen, die einen Stellplatz auf dem Parkplatz gemietet haben, zum Parken von Kraftfahrzeugen zur Verfügung. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

Auf dem Parkplatz ist verboten:

- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder –leitungen oder undichten Vergasern;
- die Lagerung jeglicher Gegenstände außer dem geparkten Fahrzeug;
- das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren.

3. Parkentgelt

Ein Parkentgelt entsteht **grundsätzlich nicht**. Hiervon ausgenommen sind vermietete Stellplätze, über die ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen wird.

4. Haftung des Parkplätze Eigentümers

Auf dem Parkplatz wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Die Ärztekammer Berlin haftet für alle Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen sowie für alle auf dem Parkplatz entstandenen Personenschäden, soweit die Schäden nachweislich von der Ärztekammer Berlin verschuldet wurden.

5. Verkehrsregeln

Auf dem Parkplatz gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO), soweit in dieser Parkplatzordnung nichts anderes geregelt ist.

Die Ein- und Ausfahrt ist aus Sicherheitsgründen und aus technischen Gründen im Linksverkehr geregelt und bedarf daher erhöhter Aufmerksamkeit.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit). Fußgänger haben absoluten Vorrang und dürfen in keiner Weise behindert werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Verkehrszeichen, Schilder, Markierungen und die Schrankenanlage sind zu beachten. Bei der Ausfahrt ist besondere Vorsicht geboten, da diese auf einen von Fußgängern und Radfahrern stark genutzten verkehrsberuhigten Bereich (Spielstraße) führt.



6. Einstellen des Fahrzeuges

Fahrzeuge dürfen nur auf den entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Fahrspuren sowie die Ein-/Ausfahrt sind freizuhalten. Der Parkplatznutzer hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Platz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Beachtet der Parkplatznutzer diese Vorgaben nicht, so ist die Ärztekammer Berlin berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Parkplatznutzers in die vorgeschriebene Lage zu bringen. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen.

Das Fahrzeug soll nach Beendigung des Termins oder der sonstigen jeweiligen Tätigkeit bei der Ärztekammer Berlin nicht länger als 20 Minuten auf dem Parkplatz verbleiben.

7. Haftung des Parkplatznutzers

Der Parkplatznutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz an Sachen oder Personen verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die auf diese Weise entstandenen Schäden unverzüglich der Ärztekammer Berlin anzuzeigen.

Der jeweilige Parkplatznutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die Ärztekammer Berlin zum Zweck der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche die Personendaten des Parkplatznutzers einholen, das betroffene Kraftfahrzeug fotografieren und beim persönlichen Antreffen des Parkplatznutzers diesen fotografieren darf.

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch die Ärztekammer Berlin, jedoch sind Verunreinigungen, die der Parkplatznutzer zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist die Ärztekammer Berlin berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkplatznutzers beseitigen zu lassen.

8. Entfernung des Fahrzeuges

Die Ärztekammer Berlin kann auf Kosten des Parkplatznutzers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- der Parkplatznutzer das Fahrzeug unberechtigt auf dem Parkplatz abgestellt oder belassen hat;
- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- das Fahrzeug nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

9. Zurückbehaltungsrecht / Pfandrecht

Für alle Forderungen aus dem Nutzungsvertrag hat die Ärztekammer Berlin ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht am eingestellten Kraftfahrzeug und dessen Zubehör nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag ist Berlin.

Hinweis:

In der Parkplatzordnung wird auf die separate Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Die Gender – Grundsätze und die der Antidiskriminierung werden von der Ärztekammer Berlin beachtet.